



MGV Oberhonnefeld-Gierend 1875 e.V.

Inhaber der Zelterplakette

Satzung des Männergesangsvereins Oberhonnefeld-Gierend 1875 e. V.



§ 1 Name und Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mittel des Vereins

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Beitragspflicht, Spenden

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 11 Aufgaben der Kassenprüfer

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Haftung der Mitglieder

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Männergesangverein Oberhonnefeld-Gierend 1875 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Oberhonnefeld-Gierend und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Männergesangverein Oberhonnefeld-Gierend e.V. setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme in den Verein können natürliche und juristische Personen erlangen.

- **Aktive Mitglieder**
Aktives Mitglied kann jeder Mann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- **Passive Mitglieder**
Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beziehungsweise nach vollendetem 16. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jede juristische Person kann ebenfalls passives Mitglied werden.
- **Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder**

Die Ernennung zum fördernden Mitglied oder zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Mit dem Austritt des Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu zahlen.

2. Rechtskräftigen Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann durch geheime Abstimmung bei zweidrittel Mehrheit Mitglieder ausschließen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands.
 - Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrages, der trotz Mahnung in einer angemessenen Frist nicht entrichtet wurde.
- Vor Ausschluss ist dem Betreffenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

3. Tod des Mitgliedes

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch angemessenes Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins zu fördern und alles zu tun, was zum Wohl des Vereins beiträgt.
2. Bei Abstimmungen über Belange des Vereins haben alle Mitglieder Stimmrecht und können je eine Stimme abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Bei Abstimmungen, die ausschließlich die aktiven Sänger betreffen, haben nur die aktiven Sänger ein Stimmrecht. Jeder Sänger kann eine Stimme abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
4. Kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob alle Mitglieder oder nur die aktiven Sänger stimmberechtigt sind, hat der Vorstand zum Wohle des Vereins zu entscheiden.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
6. Sängern, die an der Probenarbeit nur selten teilnehmen, kann auf Vorschlag des Chorleiters, die aktive Teilnahme bei öffentlichen Chorauftritten verweigert werden.

7. Für alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, besteht Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Beitragspflicht, Spenden

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten, Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied aus den Reihen der Mitglieder als Nachfolger berufen.
6. Für besondere Anlässe kann der Vorstand, bis zum Wegfall des besonderen Anlasses, erweitert werden (Festausschuss). Die Erweiterung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein nach den jeweils gültigen Vereinsgesetzen, zu führen.

2. Der Vorstand beruft den Chorleiter.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung der Belege und Buchungen, auf Richtigkeit und ordentliche Ausführung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der, vom Vorstand genehmigten, Ausgaben.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
2. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht eines der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordert.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen, schriftlich einberufen.
Teilnahme- und abstimmungsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder gemäß § 4 der Satzung. Entsprechendes gilt für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn 10 v.H. der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 - Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für Handlungen, die sie im Namen des Vereins oder in seinem Auftrag ausüben, nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Handlungen von Mitgliedern, die diese in seinem Auftrag oder im Rahmen einer satzungsmäßigen Funktion ausüben.
3. Der Verein haftet für Schulden mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern dem keine gesetzlichen oder satzungsgemäßen Regelungen entgegenstehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck, mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen. Zur Auflösung ist ein Mehrheitsbeschluss durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Honnefeld, die es zu kirchenmusikalischen Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten des Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintrag beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur, mit Datum vom in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Männergesangsvereins Oberhonnefeld-Gierend 1875 e.V.

am 16. Januar 2018